

DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR TRANSPORTRECHT E.V.

SCHAARSTEINWEGSBRÜCKE 2, 20459 HAMBURG
Tel: 040 - 37 85 88 0, Fax: 040 - 37 85 88 99, E-Mail: info@transportrecht.org

Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Transportrecht, betreffend: Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Beförderung von Gütern (CIM - Anhang B zum Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr COTIF)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Deutsche Gesellschaft für Transportrecht bedankt sich für die Möglichkeit, zu den vom Revisionsausschuss vorgeschlagenen Änderungen der CIM Stellung nehmen zu können:

1.) Art. 6 § 7 CIM

Der Wortlaut ist wegen der durch den Lissaboner Vertrag vollzogenen Änderung anzupassen.

2.) Art. 6 § 9 CIM (alt), Einfügung Art. 6 § 6a CIM (neu)

Die Umkehr des derzeit in Art. 6 § 9 CIM normierten Regel-Ausnahmeverhältnisses durch die vorgesehene Einführung des Art. 6a CIM ist nicht zwingend erforderlich. Allerdings würden hierdurch die zu erwartenden Ergebnisse der Entwicklung hin zu einer „papierlosen Arbeitswelt“ vorweggenommen. Damit würde das Regelwerk der CIM den zukünftigen Gegebenheiten angepasst, was grundsätzlich zu begrüßen ist.

Im Hinblick darauf, dass der Frachtbrief sowohl als Zoll- als auch als Beweisdokument dient, ist jedoch an der „funktionalen Gleichwertigkeit“, vergl. Art. 6 § 9 CIM, festzuhalten, wobei sich die Anforderungen an die Herstellung dieser Gleichwertigkeit in wirtschaftlich vertretbarem Rahmen bewegen müssen.

Nicht unbedenklich erscheint, dass der vorgeschlagene Art. 6a § 3 CIM Raum für Vereinbarungen der Parteien des Beförderungsvertrages lässt. Das ist zwar einerseits im Hinblick auf die privatautonome Ausgestaltung des Beförderungsvertrages konsequent, kann aber andererseits (z.B. bei vereinbartem Einsatz spezieller, nicht allgemein verbreiteter EDV-Programme) dazu führen, dass nur die vertragschließenden Parteien selbst, nicht jedoch auch Dritte (z.B. Zollbehörden oder der erst später in den Beförderungsvertrag eintretende nachfolgende Beförderer) die Frage der „Authentizität“ des elektronischen Frachtbriefs beurteilen können.

3.) Art. 18 CIM (Überschrift und Art. 18 § 1 CIM)

Die vorgeschlagene Änderung ist redaktioneller Art und nicht erforderlich.

4.) Art. 18 § 3 CIM

Die vorgeschlagene Änderung dahingehend, dass das Verfügungsrecht nicht schon, wie nach CIM 1999, „... von der Ausstellung des Frachtbriefs an ...“ dem Empfänger zusteht, ist sinnvoll. Sie trägt insbesondere dem Umstand Rechnung, dass derzeit mindestens häufig der „gegenteilige Vermerk“ im Frachtbrief angebracht wird, womit heute de facto die Ausnahme zur Regel wird.

Ob allerdings schon die Ankunft im Bestimmungsland zur Entstehung des Verfügungsrechts des Empfängers ausreichend sein soll oder ob nicht eine Angleichung an § 418 HGB, Art. 12 CMR, Art. 14 CMNI oder Art. 12 WA/MÜ vorzuziehen ist, wäre zu diskutieren.

5.) Art. 19 (Überschrift)

Die vorgeschlagene Änderung ist redaktionell und nicht erforderlich. In der geltenden Fassung der CIM ist der Wortlaut der Überschriften der Art. 18 und Art. 19 CIM aneinander angepasst.

6.) Art. 22 § 6 CIM

Die vorgeschlagene Änderung passt nicht, wenn das Verfügungsrecht bereits beim Empfänger liegt. Abgesehen davon, dass das Gut schon rein sprachlich dem Empfänger - der ja dann der „Berechtigte“ wäre - nicht „zurückgesandt“ werden kann, wird gerade bei einem Ablieferungshindernis eine - wie auch immer genannte - „Übersendung“ an den Empfänger (in aller Regel) nicht möglich sein. Vielmehr müsste dann das Gut an den Absender und nicht an den „Berechtigten“ (= Empfänger) zurückgesandt werden.

7.) Art. 42 § 2 CIM

Die vorgeschlagene Änderung ist, wie bei Art. 6 CIM, nicht erforderlich. Wenn man jedoch ausdrücklich eine elektronische Tatbestandsaufnahme zulassen will, reicht eine Ergänzung im bisherigen Art. 42 § 2 CIM aus (z.B.: „Dem Berechtigten ist eine Abschrift, im Fall einer elektronisch erstellten Tatbestandsaufnahme eine Kopie zur Verfügung zu stellen“).

Auch hier sollte aber auf funktionale Gleichwertigkeit und die Kosten deren Herbeiführung geachtet werden.

8.) Grundsätzliches zur elektronischen Datenverarbeitung

Wie oben zum Änderungsvorschlag zu Art. 6 CIM bereits ausgeführt, ist es durchaus zweckmäßig, die Regelungen der CIM an den wachsenden Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung anzupassen. Eine „punktuelle“ Anpassung betrachtet allerdings stets nur die jeweils in Bezug genommene Norm. Damit besteht das Risiko von sich an anderer Stelle ergebender „Lücken“ (zu denken wäre etwa an künftig „elektronisch ausgeübtes Verfügungsrecht“, das derzeit nicht geregelt ist). Anzuregen ist daher, eine komplexe, alle Bereiche abdeckende Norm für die „elektronische Kommunikation“ im Rahmen der Beförderung auf Grundlage der CIM zu entwickeln.

gez. Ulrich Polanetzki

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Transport- und Speditionsrecht

Frankfurt am Main

27. Februar 2015